



Live-In-Betreuung in Privathaushalten in Deutschland: Was pflegende Angehörige brauchen

Ergänzung zum Eurocarers und wir pflegen e.V. Positionspapier „Integration ausländischer Betreuungskräfte in europäische und nationale Strategien der Pflegeversorgung“ (September 2026)

wir pflegen e. V. veröffentlichte im Oktober 2025 gemeinsam mit dem europäischen Dachverband Eurocarers das Positionspapier „Integration ausländischer Betreuungskräfte in europäische und nationale Strategien der Pflegeversorgung“.¹ Es beschreibt die europaweite Lage ausländischer Betreuungskräfte in Privathaushalten und formuliert sieben Handlungsempfehlungen. Das vorliegende Papier ergänzt diese europäische Perspektive um die Situation pflegender Angehöriger in Deutschland.

1. Warum dieses Thema pflegende Angehörige unmittelbar betrifft

Ende 2023 wurden in Deutschland rund 5,7 Millionen Menschen als pflegebedürftig geführt. 86 Prozent von ihnen, rund 4,9 Millionen Menschen, wurden zu Hause versorgt. Rund 3,1 Millionen davon ausschließlich durch Angehörige, die dafür Pflegegeld beziehen, weitere rund 1,1 Millionen zusätzlich durch ambulante Pflegedienste.² Wo die eigene Kraft nicht ausreicht oder Erwerbstätigkeit oder Entfernung die Pflege durch Angehörige erschwert, ist eine im Haushalt lebende Betreuungskraft für viele Familien die einzige Möglichkeit, den Verbleib der pflegebedürftigen Person im eigenen Zuhause zu sichern.³ In diesen Arrangements sind pflegende Angehörige nicht nur Pflegepersonen. Sie werden faktisch auch zu Organisatorinnen und Organisatoren, zu Vermittelnden und, ohne es bewusst zu wollen, häufig zu Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern. Diese Rolle bringt Pflichten, Kosten und Haftungsrisiken mit sich, auf die kaum jemand vorbereitet ist.⁴

Trotz des wachsenden Bedarfs kommt eine Live-in-Betreuung in der bundespolitischen Pflegedebatte kaum vor. Der Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zukunftspakt Pflege“ adressiert sie nicht.⁵ Auch der Koalitionsvertrag 2025 von CDU, CSU und SPD erwähnt sie im Pflegekapitel nicht ausdrücklich. Er enthält lediglich den Prüfauftrag für ein „jährliches Familienbudget für Alltagshelfer“ für Familien mit kleinen Kindern und/oder pflegebedürftigen Menschen mit kleinem und mittlerem Einkommen.⁶

Das derzeit im Kabinett beratene Pflegeneuordnungsgesetz enthält bislang keine Regelung zu Live-Ins oder ausländischen Betreuungskräften. Gleichzeitig stehen im Reformentwurf Kürzungen bei Entlastungsbetrag und Verhinderungspflege zur Diskussion. Sollten diese Leistungen tatsächlich gekürzt werden, wären davon auch Familien betroffen, die Live-In-Arrangements über genau diese Leistungen anteilig mitfinanzieren. Grundsätzlich reichen Pflegegeld und Entlastungsbetrag schon jetzt – nicht nur bei Beschäftigung einer einzelnen Betreuungskraft – nicht zur vollständigen Finanzierung einer 24-Stunden-Betreuung aus, stellen jedoch einen maßgeblichen Zuschuss zur Finanzierung dar.

„Eine Pflegereform, die diese Versorgungssäule ausländischer Betreuungskräfte in Privathaushalten nicht mitdenkt, plant aus Sicht pflegender Angehöriger an der tatsächlichen Versorgungsrealität vieler Familien vorbei.“



2. Zahlen und Fakten

300.000–700.000

Live-in-Betreuungskräfte in Deutschland

Schätzungen zur Zahl ausländischer Live-In-Betreuungskräfte in Deutschland reichen von 300.000 bis 700.000 Personen.⁷ Ein amtliches Register gibt es nicht. Die Bundesregierung erklärte 2021, detaillierte Zahlen lägen nicht vor.⁸

≈ 446.000

Beschäftigte in der ambulanten Pflege (Ende 2023)

Zum Vergleich: Ende 2023 waren in der ambulanten Pflege rund 446.000 Pflege- und Betreuungskräfte beschäftigt.⁹ Die geschätzte Zahl der Live-In-Kräfte liegt damit in ähnlicher Größenordnung wie der gesamte ambulante Sektor.

keine Regelleistung

Live-in-Betreuung in der Pflegeversicherung

Live-In-Betreuung ist keine eigenständige Leistung der Pflegeversicherung. Sie lässt sich (noch) anteilig über Pflegegeld, den Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI) und die Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) mitfinanzieren.

3 Modelle

etablierte Beschäftigungsformen

In Deutschland haben sich drei Beschäftigungsmodelle etabliert: das Angestelltenmodell, das Entsendemodell und das Selbstständigenmodell. Über sich dadurch unter Umständen ergebende Risiken sind pflegende Angehörige beim Engagieren einer Betreuungskraft oft nicht informiert.

Gerichtsurteile zum Mindestlohn

Das Bundesarbeitsgericht entschied am 24. Juni 2021, dass auch entsandte Betreuungskräfte für Arbeits- und Bereitschaftszeiten den gesetzlichen Mindestlohn erhalten müssen (Az. 5 AZR 505/20). Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg bestätigte dies am 5. September 2022 und ordnete sämtliche Bereitschaftszeiten als vergütungspflichtig ein (Az. 21 Sa 1900/19).¹⁰

Eine rechtskonforme Rund-um-die-Uhr-Betreuung durch eine einzelne Person ist damit praktisch nicht mehr darstellbar. Notwendig wären mehrere Betreuungskräfte im Wechsel, was die Kosten deutlich über das hinaus erhöht, was Pflegegeld und Entlastungsbetrag abdecken. Genau diese Lücke zwischen gelebter Praxis und geltendem Recht trifft die Pflegepersonen und die pflegenden Angehörige unmittelbar.

3. Handlungsempfehlungen aus Sicht pflegender Angehöriger

Diese Handlungsempfehlungen ergeben sich aus folgenden Problemfeldern: Pflegehaushalte leiden unter hohen, kaum durch öffentliche Leistungen gedeckte finanzielle Belastungen, bei der Einschaltung von Vermittlungsagenturen steigen die Kosten zusätzlich. Außerdem übernehmen Pflegebedürftige bzw. ihre Angehörigen faktisch die Arbeitgeberrolle, meist ohne Vorbereitung, arbeitsrechtliche Kenntnisse oder Unterstützung – mit Haftungsrisiken bei Arbeitsunfällen oder im Todesfall der gepflegten Person. Diese vorhandene Rechtsunsicherheit führt viele Familien in nicht angemeldete Beschäftigungsverhältnisse mit Bußgeld- und Nachzahlungsrisiken. Eine eingeschränkte Privatsphäre oder die Abhängigkeit von einer einzelnen Betreuungsperson fördern ein strukturelles Vertrauens- bzw. Missbrauchsrisiko auf beiden Seiten, welches durch vertrauensbildende Maßnahmen wie zum Beispiel Zertifizierungen eingeschränkt werden könnte.



Unsere Forderungen orientieren sich an diesen Problemfeldern:

Rechtssicherheit	Klarheit	Transparenz
- Wir fordern von der Bundesregierung, eine rechtssichere gesetzliche Grundlage für die Betreuung in häuslicher Gemeinschaft zu schaffen, mit eindeutiger Regelung von Arbeitszeit, Bereitschaftszeit, Mindestlohn und Abgrenzung zu pflegerischen Tätigkeiten, statt diese Klärung Familien und Gerichten im Einzelfall zu überlassen. - Wir fordern eine eindeutige Benennung der von einer Betreuungskraft leistbaren Aufgaben in Abgrenzung zu pflegerischen Tätigkeiten, um zu verdeutlichen, dass ein Großteil der Betreuungstätigkeiten (z. B. Unterstützung bei Körperpflege und Nahrungsaufnahme) keine pflegerische Ausbildung voraussetzt. - Dabei soll das Angestelltenmodell rechtlich und förderpolitisch bevorzugt werden. Erprobte Modelle wie CariFair (Caritas) und FairCare (Diakonie), bei denen ein Wohlfahrtsverband als formaler Arbeitgeber auftritt, sollten bundesweit ausgebaut werden, um Angehörige von Arbeitgeberpflichten und Haftungsrisiken zu entlasten.	- Live-In-Versorgung muss ausdrücklich in die laufende Pflegereform und die kommunale Pflege- und Sozialplanung aufgenommen werden, statt weiter an dieser Versorgungssäule vorbeizuplanen. - Pflegestützpunkte oder andere unabhängige, kostenfreie Beratungsmöglichkeiten für Angehörige sollen über eine faktische Arbeitgeberrolle aufklären können, insbesondere zu Rechten, Pflichten, Haftung und den Unterschieden der drei Beschäftigungsmodelle, bevor eine Betreuungskraft engagiert wird. Ergänzend muss eine fachliche Begleitung gewährleistet sein, die über verbindliche Mindeststandards und/oder Zertifizierungen von Vermittlungsagenturen aufklärt.	- Eine Registrierungspflicht und verbindliche Mindeststandards mit Zertifizierung für Vermittlungsagenturen muss bundesweit eingeführt werden, damit Angehörige seriöse von unseriösen Anbietern unterscheiden können. - Die Bundesregierung muss eine amtliche Datengrundlage zu Live-In-Beschäftigungsverhältnissen schaffen, um verlässliche Zahlen statt Schätzkorridore zu haben und diese Versorgungssäule politisch sichtbar zu machen.



4. Ausblick

Bundeskabinett und Bundestag befassen sich im Herbst 2026 mit dem Pflegeneuordnungsgesetz. Diese Pflegereform sollte genutzt werden, um Live-In-Betreuung als das zu behandeln, was sie längst ist: eine tragende, aber rechtlich ungeklärte Säule der häuslichen Pflege in Deutschland.

wir pflegen e.V. bringt diese Perspektive pflegender Angehöriger aktiv in den politischen Dialog ein und lädt Politik, Verbände und Vermittlungsagenturen zum gemeinsamen Austausch ein.

Quellen

- 1 Eurocarers, wir pflegen e. V. (2025): Integration ausländischer Betreuungskräfte in europäische und nationale Strategien der Pflegeversorgung. Berlin, 21.11.2025.
- 2 Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 478 vom 11.12.2024: 5,7 Millionen Pflegebedürftige zum Jahresende 2023.
- 3 von Kutzleben, M. et al. (2026): Empfehlungen zur zukünftigen Ausgestaltung der Live-in-Versorgung in Deutschland, an das BMG versendet am 20.04.2026, Abschnitt 1.
- 4 Eurocarers, wir pflegen e. V. (2025), a. a. O., S. 11 f. „Probleme für pflegende Angehörige“.
- 5 von Kutzleben, M. et al. (2026), a. a. O., Abschnitt 6.
- 6 Koalitionsvertrag 2025 zwischen CDU, CSU und SPD, Kapitel „Arbeit und Soziales“, Abschnitt Arbeits- und Fachkräftesicherung.
- 7 Sachverständigenrat für Integration und Migration, Jahresgutachten 2022, S. 77. Deutsches Institut für Menschenrechte (2022): Häusliche Betreuung: Harte Arbeit, wenig Schutz.
- 8 Deutscher Bundestag, Drucksache 19/27415 (2021).
- 9 Statistisches Bundesamt, Pflegestatistik 2023, Angaben zu Beschäftigten ambulanter Pflegedienste.
- 10 BAG, Urteil v. 24.06.2021, Az. 5 AZR 505/20. LAG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 05.09.2022, Az. 21 Sa 1900/19.
- 11 § 7 Abs. 1, § 7a und § 25 SGB IV sowie § 266a StGB.
- 12 ILO-Übereinkommen Nr. 189 (2011). Ratifikation durch Deutschland am 20.09.2013.
- 13 wir pflegen e. V., Pressemitteilung v. 08.04.2026: Pflegereform 2026: Vereine pflegender Angehöriger warnen vor „Pflegeschwindel“. Presseberichte zum PNOG-Kabinettsverfahren, Stand 02.09.2026 (Kabinettsbefassung zu diesem Zeitpunkt noch ausstehend).
- 14 von Kutzleben, M. et al. (2026), a. a. O.

Hinweis: Inhaltlich erstellt von der Fachkommission Pflegepolitik des Bundesverbands wir pflegen e.V.; Redaktionelle Überarbeitung durch KI.

